

Statuten Solodaris Stiftung Revidierte Fassung per 2025

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

- ¹ Unter dem Namen **Solodaris Stiftung** besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB. Sie ist politisch und konfessionell neutral.
- ² Die Stiftung hat ihren Sitz in Solothurn.
- ³ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- ¹ Die Stiftung nimmt sich der Probleme psychisch behinderter Menschen an.
- ² Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Mithilfe bei der beruflichen und sozialen Eingliederung von psychisch behinderten Menschen in geschützten Werkstätten und Beschäftigungsstätten, Wohnheimen, Wohngemeinschaften und anderen sozialen Institutionen und Organisationen;
 - b) Führung von Wohngemeinschaften, geschützten Werkstätten und Beschäftigungsstätten, Freizeitklubs und anderen Einrichtungen;
 - c) Betreuung der darin wohnenden, beschäftigten oder teilnehmenden Menschen; Betreuung von nicht hospitalisierten psychisch behinderten Menschen in ihrer eigenen Wohnung;
 - d) Förderung des Verständnisses für die psychisch behinderten Mitmenschen in der Öffentlichkeit;
 - e) Übernahme anderer Aufgaben zum Wohle psychisch behinderter Menschen.
 - f) Beteiligung an interkantonalen Aufgaben, wenn sie dem Stiftungszweck dienen.

Art. 3 Stiftungsvermögen

- ¹ Der Stifter widmet der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 100'000 (einhunderttausend Franken).
- ² Das Stiftungskapital wird durch weitere Zuwendungen des Stifters oder durch Zuwendungen von Dritten (Vermächtnisse, Vergabungen, Spenden) geäuft.
- ³ Die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung wird finanziert durch:
 - a) Beiträge des Kantons;
 - b) Beiträge des Bundes;
 - c) Beiträge der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden;
 - d) Sammlungen bei der Bevölkerung sowie bei Industrie- und Gewerbebetrieben;
 - e) Einnahmen aus den stiftungseigenen Betrieben;
 - f) Erträge des Stiftungsvermögens.
- ⁴ Das Vermögen der Stiftung ist nach den Grundsätzen von Sicherheit, Rendite, Risikoverteilung und Liquidität anzulegen.

Art. 4 Organ der Stiftung

- ¹ Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- ² Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer bezeichnen, der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein darf.

Art. 5 Stiftungsrat

- ¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter bestimmt. Die zukünftige Wahl und Wiederwahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.
- ² Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen das 70. Altersjahr nicht vollendet haben. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie vom Stiftungsrat ausdrücklich genehmigt werden. Findet die Wahl vor Vollendung des 70. Altersjahres statt, vollendet das Mitglied die angetretene Amtsdauer.
- ³ Vorbehältlich Abs. 2 beträgt die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates vier Jahre, wobei diese wiederwählbar sind. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein. Alle Mitglieder des Stiftungsrates und die Zeichnungsberechtigten sind innerhalb eines Monats im Handelsregister eintragen zu lassen.
- ⁴ Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten, und regelt die Zeichnungsberechtigung.
- ⁵ Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- ⁶ Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll, das vom Protokollführer, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrats zu sein braucht, und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.
- ⁷ Wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.

Art. 6 Reglemente

- ¹ Der Stiftungsrat erlässt die erforderlichen Reglemente betreffend die Organisation, insbesondere bezüglich der Geschäftsführung sowie der Aufgaben eines allfälligen Geschäftsführers, und die Anlage des Stiftungsvermögens.
- ² Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.
- ³ Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

Art. 7 Revisionsstelle

- 1 Der Stiftungsrat bezeichnet als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögensanlage der Stiftung und erstellt einen Bericht zuhanden des obersten Stiftungsorgans.
- 2 Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt; und ist wiederwählbar.
- 3 Der Revisor muss unabhängig sein, er darf insbesondere nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

Art. 8 Rechnungsführung

- 1 Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2008. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 2 Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch den Stiftungsrat. Der Bericht der Revisionsstelle und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.


Art. 9 Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde beantragen. Er prüft alle 10 Jahre, ob die Zweckbestimmung einer Anpassung bedarf.

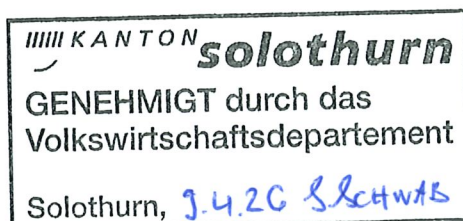
Art. 10 Aufhebung der Stiftung

- 1 Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen und kann die Stiftung auch durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.
- 2 Ein noch vorhandenes Vermögen der Stiftung und seiner Betriebe fällt an die Solothurner Spitäler AG, Solothurn.
- 3 Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung liquidiert ist.
- 4 Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Solothurn, 13.02.2026



Reto Stampfli
Stiftungsratspräsident



Daniel Wermelinger
Geschäftsführer